

Stellungnahme des VDAB

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz
elektronischer Patientendaten in der
Telematikinfrastruktur
(Patientendaten-Schutzgesetz - PDSG)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 522 – Rechtliche und ökonomische Fragen der gematik und
Telematikinfrastruktur
Rochusstraße 1
53123 Bonn

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

PDSG@bmg.bund.de

Berlin, 24. Februar 2020

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendatenschutzgesetz - PDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur. Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt den digitalen Kommunikationsausbau zwischen allen an der Versorgung von Patienten beteiligten Akteuren. Die Kommunikation mit dem Patienten als auch der Leistungserbringer untereinander kann zu einer Verbesserung der flächendeckenden und sektorenübergreifenden medizinischen und pflegerischen Versorgung führen. Mit Befremden haben wir allerdings zur Kenntnis genommen, dass die Altenpflegeeinrichtungen im vorliegenden Gesetzentwurf trotz ihres bedeutenden Anteils am Gesundheitswesen (etwa 29.000 Anbieter) und der ausdrücklich angestrebten Stärkung durch die Konzertierte Aktion Pflege keine gesonderte Erwähnung finden. Die mit der medizinisch-pflegerischen Versorgung beauftragten Pflegeeinrichtungen erbringen mit mehr als 1,7 Millionen Pflegekräften bei mehr als 3,4 Millionen Versicherten Pflegeleistungen. Die professionellen Pflegeeinrichtungen sind damit eine tragende Säule des Gesundheitswesens und kein bloßes Anhängsel unter dem Sammelbegriff „sonstige Leistungserbringer“.

Diese fehlende Berücksichtigung spiegelt sich auch deutlich in den Regelungen zur Schaffung der Telematikinfrastruktur, der Zusammensetzung der Gesellschaft für Telematik sowie in der Kostenerstattung für die einzelnen Berufsgruppen wider.

Die Leistungserbringer der professionellen Pflege müssen auf Augenhöhe mit den Ärzten, Krankenhäusern und Apothekern im Gesetzesvorhaben Berücksichtigung finden. Infolge dessen sind auch die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegeeinrichtungen maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene als gleichrangige Verhandlungspartner von Finanzierungsvereinbarungen und Zugriffskonzepten mit einzubinden.

Um den Inhalten der elektronischen Patientenakte gerecht zu werden, empfehlen wir ebenfalls die hinterlegbaren Daten nicht als medizinische Informationen zu bezeichnen, da hier nach Möglichkeit auch pflegerelevante Informationen und Kontaktdaten für die Notfallversorgung hinterlegt werden sollen. Wir schlagen daher vor, konsequent von Gesundheitsdaten zu sprechen und die Inhalte entsprechend klar zu definieren.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

SGB V

§ 306 Abs.1

Um der Bedeutung der Pflegeeinrichtungen bei der Schaffung der Telematikinfrastuktur gerecht zu werden, schlagen wir folgende Änderung vor:

§ 306 Abs. 1 Satz 1: *„[...] , die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene sowie die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegeeinrichtungen maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene schaffen die Telematikinfrastuktur.“*

§ 317 Abs. 1

Aufgrund der verschiedenen Versorgungsbereiche der pflegerischen Leistungserbringer, bitten wir um nachfolgende Änderung:

§ 317 Abs. 1 Nummer 7

„zwei Vertreter der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und ein Vertreter der Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene,“

§ 339 Abs. 1

In Pflegeeinrichtungen kann die Zugriffsberechtigung nicht wie im ärztlichen Bereich an den Heilberufsausweis gekoppelt werden, da dieser nicht an Pflegekräfte vergeben wird. Für die Leistungserbringer im Bereich der Pflegeeinrichtungen erachten wir es als sinnvoll, die Zugriffsberechtigung an den Versorgungsvertrag gemäß § 72 XI der Institution zu koppeln. Die Vergabe von Konnektor inklusive Kartenterminal und SMC-B sollte an die Landesverbände der Pflegekassen übergeben werden.

Die zugriffsberechtigte Pflegeinstitution muss im Folgenden im Innenverhältnis eine zugriffsberechtigte Person für die SMC-B benennen. Dies trägt den strukturell vorgegebenen Verantwortungsbereichen in Pflegeeinrichtungen Rechnung. Dafür schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 339 Abs. 1 Satz 1: *„Zugriffsberechtigte Leistungserbringer, zugriffsberechtigte Leistungserbringerinstitutionen und andere [...].“*

§ 346 Abs.1

Mitarbeitende von Pflegeeinrichtungen, auch wenn diese nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, müssen ihre Patienten ebenfalls bei der Nutzung und Verarbeitung von Daten in ihrer elektronischen Gesundheitsakte unterstützen können. Pflegeeinrichtungen haben eine besondere Verantwortung gegenüber den Pflegebedürftigen und werden in der Praxis häufig mit der Bitte um Unterstützung zum Umgang mit der elektronischen Patientenakte konfrontiert werden. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderungen vor:

§ 346 Abs. 1 Satz 1: *„[...] oder in zugelassenen Krankenhäusern oder in zugelassenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, [...] bei der Nutzung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der elektronischen Patientenakte im aktuellen Versorgungskontext zu unterstützen.“*

Zur entsprechenden Vergütungsregelung i.V.m. den vorgeschlagenen Änderungen in §346 Abs.1 Satz 1 bitten wir um den Einschub eines neuen Absatzes 4:

§ 346 Abs. 4 (neu): *„Für Leistungen nach Absatz 1 zur Unterstützung der Versicherten bei der Nutzung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten im aktuellen Versorgungskontext erhalten zugelassene Pflegeeinrichtungen eine zusätzliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung als auch ihre Strukturen vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegeeinrichtungen maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene mit Wirkung zum 1. Januar 2021.“*

Die nachfolgenden Absätze werden dementsprechend fortlaufend nummeriert.

§ 352

Der VDAB e.V. begrüßt ausdrücklich, dass die Pflegekräfte als größte Berufsgruppe im Gesundheitssektor hier unter Nummer 9 - 12 gesondert aufgeführt werden.

§ 361 Abs.1

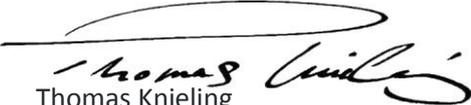
Die mit der medizinisch-pflegerischen Versorgung beauftragten Pflegeeinrichtungen führen bei mehr als 3,4 Millionen Versicherten Maßnahmen der Behandlungspflege durch. Mit mehr als 1,7 Millionen Pflegekräften in Deutschland, die hauptsächlich die Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen in der stationären und ambulanten Versorgung übernehmen, fällt diese Berufsgruppe nicht unter sonstige Erbringer ärztlich verordneter Leistungen. Daher schlagen wir eine Ergänzung unter Einbezug der Berufsgruppe wie folgt vor:

§ 361 Abs.1 Nummer 5 (neu): „Pflegerisches Personal gemäß § 352 Nummer 9 - 12 in Pflegeeinrichtungen, für die ein Zugriff im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden pflegerischen Tätigkeit erforderlich ist.“

Die nachfolgende Nummer wird dementsprechend fortlaufend nummeriert.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer